



Regierungsrat

Luzern, 15. November 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 202

Nummer: A 202
Protokoll-Nr.: 1174
Eröffnet: 19.09.2016 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Töngi Michael und Mit. über die Abfallpolitik und Deponieprojekte im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie nimmt der Regierungsrat die erweiterten Aufgaben gemäss der neuen Abfallverordnung (VVEA) wahr, um die kantonale Abfallpolitik weiterhin Richtung Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft voranzutreiben?

Die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, eine Abfallplanung zu erstellen und diese periodisch nachzuführen. Diese Planung zeigt auf, wie die anfallenden Bau-, Siedlungs- und Sonderabfälle in einem Zeithorizont von fünf bis zehn Jahren geordnet, verwertet, behandelt oder abgelagert werden. Sie dient zudem der Ermittlung des Bedarfs an Abfallanlagen, insbesondere an Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) und Deponien. Darüber hinaus ist die Abfallplanung eine wichtige Grundlage für die interkantonale Koordination der bestehenden Anlagekapazitäten mit dem Ziel, die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Mit der neuen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wird die Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft gestärkt, was den Zielen der nachhaltigen Entwicklung entspricht. So sollen aus Abfällen noch vermehrt Sekundärrohstoffe zurückgewonnen und in den Wirtschaftskreislauf integriert werden.

Schon bei der letzten kantonalen Abfallplanung vom Juni 2014 galten die Ziel-Grundsätze "Vermeidung vor Verwertung vor Deponierung" und „hin zu einer Kreislaufwirtschaft“. Der Kanton Luzern ist schon seit langer Zeit bestrebt, die Recyclingquoten zu erhöhen, wo dies möglich und die Verwertungsoption ökologisch und ökonomisch zweckmässig ist (Bauabfälle, Separatabfälle aus Haushaltungen). Er hat dies in der bestehenden kantonalen Abfallplanung als Massnahmen formuliert. Bestimmte Recyclingbaustoffe, wie zum Beispiel Mischabbruchgranulat, werden zum Teil nach wie vor deponiert, weil die Qualitätsansprüche für einen Einsatz nicht genügen oder die Kostendifferenz zum Primärmaterial zu gering ist.

Die Abfallfachstellen der Zentralschweizer Kantone überprüfen derzeit die Mengen und Wege der verschiedenen Abfallgruppen (Bauabfälle, Siedlungsabfälle usw.) und passen die Entsorgung wo nötig der neuen Abfallverordnung an. So sollen neben der Ermittlung des Bedarfs an Abfallanlagen auch die in der VVEA verlangten Vorgaben in die Planung integriert werden.

Zu Frage 2: Überprüft der Kanton die über 200 umweltrelevanten Abfallanlagen regelmässig bezüglich dem Stand der Technik (Schadstoffbilanz, Energieeffizienz usw.)?

Für die Kontrolle von rund 200 Abfallanlagen wurden Branchenvereinbarungen getroffen. Dazu gehören die Verbände der Betreiber von Abfallverwertungsanlagen, der Kies- und Betonindustrie, des Aushub-, Rückbau- und Recyclingwesens, der Kompostier- und Vergärbranche sowie des Autogewerbes. Im Umweltschutz bedeuten diese Vereinbarungen, dass die Branche selbst kontrolliert, ob und wie gut ihre Betriebe die umweltrechtlichen Vorschriften – und somit mindestens teilweise auch den Stand der Technik – einhalten. Die Kontrollen durch die verschiedenen Inspektorate der Branchenverbände finden normalerweise jährlich statt. Die Resultate der Inspektionen werden der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) rap-
portiert. Gestützt darauf werden die allenfalls erforderlichen Massnahmen angeordnet. Bei den rund 50 Abfallanlagen ohne Branchenvereinbarungen finden Kontrollen direkt durch die Dienststelle uwe statt. Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen erfolgt die Überwachung risikobasiert, Anlagen mit einer höheren Umweltrelevanz werden also intensiver kontrolliert als andere.

Die VVEA will den „Stand der Technik“ bei Abfallanlagen in Zukunft stärker gewichten. So sollen z.B. Abfallanlagen alle zehn Jahre hinsichtlich Stand der Technik überprüft werden und allenfalls Anpassungen veranlasst werden (vgl. Art. 26 VVEA). Der Stand der Technik wird jeweils in der Betriebsbewilligung, welche alle fünf Jahre erneuert werden muss, verlangt und geprüft. Für eine schweizweit einheitliche Sichtweise zum aktuellen Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen werden zurzeit unter der Federführung des BAFU verschiedene Vollzugshilfen erarbeitet.

Zu Frage 3: Aufgrund diverser Anfragen zu verschiedenen Deponieprojekten fragen wir um eine aktuelle Auflistung sämtlicher geplanten, in Bewilligungsverfahren befindenden und in Betrieb stehenden Deponien an. Diese entspricht einer aktualisierten Anlagenliste gemäss Kapitel E2-2 im kantonalen Richtplan 2009 und basiert auf Artikel 5 Absatz 2 VVEA (Pflicht zur Ausweisung der vorgesehenen Deponiestandorte).

Auf der Website der Dienststelle uwe ist stets eine aktuelle Liste sämtlicher in Betrieb stehender Deponien einsehbar. Eine Liste geplanter Deponien besteht nicht, da die Planung der hier vermutlich primär zur Diskussion stehenden Deponien der Typen A* und B* auf private Initiative erfolgt und die Behörde in der Regel erst ab Beginn des Bewilligungsverfahrens einbezogen ist. Deponien der Typen C* bis E* bestehen im Kanton Luzern nicht und sind bis auf weiteres nicht geplant.

(* Deponien des Typs A dienen der Ablagerung von nicht verwertbarem, unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial ["Aushubdeponie"]. Die Deponie Typ B ist vergleichbar mit der früheren Inertstoffdeponie ["Bauschuttdeponie"]. Der Deponietyp C entspricht der ehemaligen Reststoffdeponie, der Typ D dem bisherigen Schlackenkompartiment und der Typ E der ehemaligen Reaktordeponie.)

Die in Artikel 5 Absatz 2 VVEA verankerte Pflicht, die vorgesehenen Standorte von Deponien in den Richtplänen auszuweisen, erfüllt der Kanton Luzern mittels der im kantonalen Richtplan 2009, teilrevidiert 2015, bezeichneten Deponieeignungsgebieten (vgl. Erläuterungen im Kapitel E2, Koordinationsaufgabe E2-2 sowie Anhang II des Richtplans).

Zu Frage 4: Gibt es Kriterien für Unternehmen, die ein Deponieprojekt einreichen wollen?

Wie bei anderen Bauvorhaben steht es einem Unternehmen und auch Privatpersonen grundsätzlich frei, ein Deponieprojekt einzureichen. Soll ein Projekt aber Chancen haben, so muss der Standort die Vorgaben des kantonalen Richtplans und die Anforderungen der Bau- sowie der Umweltschutzgesetzgebung einhalten. Die Dienststelle uwe berät und unterstützt Ge-

suchsteller sowie Planer bei der Realisierung bewilligungsfähiger Projekte, wie dies die Massnahmen M22 und M24 der Abfallplanung des Kantons Luzern, Stand 2014, vorsehen.

Zu Frage 5: Wird der Kanton Luzern vermehrt zum Standort von Deponien, da andere Kantone eine restriktivere Handhabung anwenden?

Nein, die Kantone der Region arbeiten zusammen. Die Koordination unter den Kantonen erfolgte, bereits lange bevor dies – wie nun in Artikel 4 Absatz 2 VVEA – verlangt wurde. Die Vorsteher der Umweltschutzämter der Zentralschweiz haben am 4. September 2016 beschlossen, dass die Kantone der Zentralschweiz – allenfalls unter Einbezug angrenzender Kantone – für bestimmte Abfallbereiche, speziell auch für Deponien, eine gemeinsame Abfallplanung erstellen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass im Kanton Luzern zurzeit keine Deponien der Typen C, D sowie E bestehen (vgl. Antwort zu Frage 3). Hier ist der Kanton Luzern auf den Zugang zu entsprechenden Deponien in anderen Kantonen angewiesen.

Zu Frage 6: Gemäss Abfallplanung Kanton Luzern (Stand 2014) lagen in den letzten Jahren die ausserkantonalen Anlieferungen auf Luzerner Bauschuttdeponien bei durchschnittlich einem Drittel. Ist es richtig, dass auf einzelnen dieser Deponien in den letzten Jahren ein Importanteil von 50 Prozent sogar überschritten wurde? Wurde auch Material von Altlastensanierungen (wie z. B. Sondermülldeponie Kölliken) in den Kanton Luzern importiert? Wer überwacht Quantität, Qualität und allfällige Verwertbarkeit solcher Anlieferungen?

Der Anteil ausserkantonomer Anlieferungen auf Luzerner Deponien des Typs B (bisher Inertstoffdeponien) lag bei der erstmaligen Erhebung nach Herkunft im Jahr 2010 bei 38 Prozent. Nach einem leichten Anstieg ging der Importanteil in den Folgejahren stetig zurück und lag im vergangenen Jahr 2015 bei noch knapp 24 Prozent. Es trifft zu, dass bei Deponien nahe der Kantonsgrenze, insbesondere bei Deponien im nördlichen Kantonsteil, teilweise über 50 Prozent der Anlieferungen aus anderen Kantonen stammen. Andererseits liegt der Importanteil bei Deponien im Inneren des Kantons unter 20 Prozent und es gibt auch Exporte aus dem Kanton Luzern, vor allem auf die Deponien Rotzloch bei Stansstad NW.

Der Handlungsbedarf ist erkannt. Die Massnahme M24 der Abfallplanung des Kantons Luzern, Stand 2014, verlangt, ausserkantonale Anlieferungen auf Deponien des Typ B auf durchschnittlich etwa 20 Prozent zu reduzieren. Bei Deponien in der Nähe der Kantonsgrenze wird der Importanteil aber auch künftig über dem kantonalen Durchschnitt liegen, da deren Marktgebiet über die Kantonsgrenze hinaus reicht und aus Sicht der Umwelt nicht die politische Herkunft einer Anlieferung, sondern die Transportdistanz vom Anfallort zur Entsorgungsstelle relevant ist. Entscheidend sind die durch die Transporte verursachten Schadstoffemissionen und die für die Transporte verbrauchte Energie. Andernfalls müsste zum Beispiel Material aus der Gemeinde Vitznau quer durch den Kanton auf eine Deponie in Zell transportiert werden während Material aus dem benachbarten Huttwil im Kanton Bern nicht auf eine Deponie in Zell gelangen dürfte. Das wäre aus ökologischer Sicht völlig unsinnig.

Die Dienststelle uwe kontrolliert den Betrieb der Deponien regelmässig. Mit dem System "Entsorgungsgenehmigung via Internet" (EGI) besteht seit dem 1. Januar 2015 ein Hilfsmittel. Materialien aus belasteten Standorten, Grobfraktionen aus der Bausperrgutsortierung (Muldensortierung), mineralischer Bauabfälle von Baustellen und Schlämme sowie generell ausserkantonale Anlieferungen, die auf Luzerner Deponien abgelagert werden sollen, erfordern vorgängig eine Genehmigung via EGI. Auch das ist eine Massnahme (M25) der Abfallplanung des Kantons Luzern. Mit dem Instrument EGI sollen unvernünftige Importe und die Ablagerung verwertbarer Materialien vermieden sowie die Qualität erhöht werden.

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken wurde auch Material auf einer Inertstoffdeponie im Kanton Luzern entsorgt. Dies im Rahmen der Zusammenarbeit, wie sie im Bericht "Koordinierte Nutzung der Abfallanlagen 2001-2015" der Zentralschweizer Kantone und dem Kanton Aargau vorgesehen ist. Es handelte sich dabei aber nicht um Material aus dem Deponiekörper, sondern lediglich um Material aus den Randbereichen wie der Rekultivierungsschicht der Deponie. Bedenken betreffend der Qualität des angelieferten Materials sind unbegründet. Es dürften in der Vergangenheit kaum je Materialien entsorgt worden sein, die vor dem Abtransport umfassender kontrolliert und analysiert wurden als die Materialien aus dem Rückbau der Sondermülldeponie Kölliken. Andere grössere Importe von Altlastmaterial in den Kanton Luzern sind nicht bekannt. Vielmehr gelangten in den vergangenen Jahren bedeutende Mengen an Altlastmaterial aus dem Kanton Luzern auf Deponien in anderen Kantonen.

Zu Frage 7: Wer entscheidet im Kanton Luzern über den Bedarf neuer Deponieprojekte beziehungsweise den Bedarf an weiterem Deponievolumen? Welche Kriterien werden dazu angewendet?

Der Bedarf eines Deponieprojekts wird im Rahmen der Vorprüfung der für die Realisierung einer Deponie notwendigen Deponiezone und nochmals bei der Bewilligung des Projekts beurteilt, wie dies in Artikel 30e Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes und Artikel 39 Absatz 1a VVEA gefordert ist. Die Beurteilung erfolgt durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (Vorprüfung) beziehungsweise den Regierungsrat (Projektbewilligung) gestützt auf die Abfallplanung sowie die Kenntnisse und Übersicht der Dienststelle uwe. Massgebend sind dabei nicht allein Zahlen. Ebenfalls berücksichtigt wird die geografische Verteilung der Deponien mit Blick auf die Gebiete mit auch künftig intensiverer Bautätigkeit. Im Weiteren gilt es bei Deponien der Typen A und B zu gewährleisten, dass auch im Deponiegeschäft ein Markt ohne Monopole besteht. Schliesslich soll die Entsorgung auch gesichert sein, wenn eine bedeutende Deponie oder Wiederauffüllung einer Kiesgrube vorübergehend kein oder bedeutend weniger Material annehmen kann.

Zu Frage 8: Dürfen mit Deponieprojekten auch die besten Ackerböden im Kanton Luzern beansprucht werden? Gelten bei den oft mehreren Hektaren grossen Vorhaben die gleichen Anforderungen bezüglich Fruchtfolgeflächen wie bei Einzonungsbegehren?

Beste Ackerböden, das heisst Fruchtfolgeflächen Typ 1 (FFF1), sind im Kanton Luzern als Gebiete für Deponien ausgeschlossen. Das ergibt sich aus dem kantonalen Richtplan, Anhang II, Abbildung A-7. Auf Fruchtfolgeflächen Typ 2 (FFF2) und Typ 3 (FFF3) sind Deponien möglich. Durch ein Deponieprojekt dürfen aber keine FFF endgültig verloren gehen. Beanspruchte, bodenkundlich nachgewiesene FFF sind im Rahmen der Rekultivierung der Deponie vollumfänglich wieder herzustellen oder zu kompensieren. In der Regel können, was anzustreben ist, mit einem Deponieprojekt gegenüber dem Ist-Zustand sogar mehr FFF geschaffen werden.